Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 10. Dienstags, den 4. Februar 1840.

Gesetzgebung.

Die Frankfurter Oberpostamts-Zeitung theilt in Nr. 25, aus München vom 22. Januar, den Gesetzentwurf, den Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck mit, wie solcher den versammelten Ständen des Königr. Baiern vorgelegt wurde. Derselbe lautet:

Se. königliche Majestät haben nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen Stände des Reichs beschlossen und verordnen, was folgt.

Art. I. Werke der Literatur oder Kunst dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder Rechtsnachfolger weder veröffentlicht noch nachgebildet oder auf mechanischem Wege vervielfältigt werden. Zu jeder neuen Auflage ist eine neue Bewilligung erforderlich.

Art. II. Ausgenommen von der Bestimmung des Art. I. sind: 1. Werke der Baukunst in ihren äußern Umrissen, dann die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Denkmale, vorbehaltlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbildung etwa zu treffenden Anordnungen, dann der Einwilligung derjenigen, deren Eigenthum etwa zum Behufe solcher Nachbildung betreten werden will, wo, um solches zu betreten, es gehört, daß Erlaubniß gegeben sei. 2. Druckschriften, auf welchen weder der Name des Urhebers noch jener des Verlegers angegeben ist; 3. die Aufnahme einzelner, früher schon gedruckter Aufsätze, Gedichte u. s. w. in literarischen Zeitschriften, Sammlungen, Chrestomathieen und Almanachen.

Art. III. Das nach Art. I. den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zustehende ausschließende Recht bezüglich der mechanischen Vervielfältigung veröffentlichter Werke der Literatur oder Kunst erlöscht: 1) wenn der Urheber eine physische Person ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Sterbetage desselben an zu rechnen; 2) wenn der Urheber eine juristische Person ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen des Werkes an zu rechnen; 3) bei Werken, die erst nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden, oder auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen an zu rechnen. Besteht in den unter 2 und 3 bezeichneten Fällen das Werk aus mehreren, eine einzige Aufgabe zusammenhängend behandelnden Bänden, so fängt der 30jährige Termin erst von dem Erscheinen des letzten Bandes zu laufen an, so ferne nicht zwischen dem Erscheinen einzelner Bände ein mehr als dreijähriger Zwischenraum verflossen ist. Wenn dagegen die mehreren Bände nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände anzusehen sind, so soll jeder einzelne Band bei der Berechnung des 30jährigen Termins als ein für sich bestehendes Werk behandelt werden.

Art. IV. Dem Könige bleibt vorbehalten, für einzelne Werke Privilegien zu ertheilen, und hierin den Zeitraum, während dessen der gesetzliche Schutz gegen Beeinträchtigung durch mechanische Vervielfältigung gewährt werden soll, besonders festzusetzen, ohne an eine Zeitlänge gebunden zu sein.

Art. V. Jeder Baier, der ein eigenes oder fremdes Werk der Literatur oder Kunst durch mechanische Vervielfältigung herausgiebt oder herausgeben läßt, ist verbunden, bei der Herausgabe desselben zwei Exemplare, und zwar, wenn die Ausgabe auf verschiedene Papiersorten gemacht wird, von der besten Sorte, an das königl. Ministerium des Innern abzuliefern, wovon ein Exemplar an die königl. Hof- und Staatsbibliothek und beziehungsweise an die von dem Könige zu bestimmenden Kunstsammlungen des Staats abgegeben, das 2. Exemplar aber gleichfalls als Staatseigenthum nach den Anordnungen des Königs aufbewahrt wird. Die über die Einlieferung auszustellende Empfangsbescheinigung ist bei Anrufung der polizeilichen Hülfe gegen Nachdruck der Anklage unter dem Präjudize der Zurückweisung jederzeit beizulegen.